

**Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
der Stadt Kamp-Lintfort  
vom 18. Dezember 2008**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GV NRW. S. 1063), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV NRW. S. 559 ff.), geändert durch Gesetz vom 17.12.2021 (GV NRW. S. 1470) und des § 21 der Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 20.12.2022 folgenden 15. Nachtrag zur Gebührensatzung vom 18.12.2008 beschlossen:

(eingearbeitet sind die Nachträge vom 23.12.2009, 22.12.2010, 21.12.2011, 12.12.2012, 15.07.2013, 11.12.2013, 10.12.2014, 09.12.2015, 07.12.2016, 15.12.2017, 14.12.2018, 11.12.2019, 16.12.2020, 15.12.2021 und 21.12.2022)

**§ 1 Benutzungsgebühren und Abwasserabgaben**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Stadt nach § 4 Absatz 2, § 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Absatz 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Absatz 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
  - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt Kamp-Lintfort (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)
  - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Absatz 1 Satz 2 AbwAG NRW),
  - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Absatz 5 KAG NRW).

**§ 2 Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers). Wird ein Gebührenpflichtiger für die Abwässer, die Grundlage seiner Gebührenpflicht bei der Stadt sind, von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft zu Genossenschaftsbeiträgen herangezogen, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Gebühr um diese Beiträge.
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 3).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 4).
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden, wenn die Stadt die Ableitung von Grundwasser, Regenwasser als Brauchwasser, Drainagewasser u.ä. gestattet. Gebührenpflichtig ist dann derjenige, der das Wasser einleitet. Neben diesem haftet als Gesamtschuldner derjenige, zu dessen Gunsten die Einleitung erfolgt.

### § 3 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 3 Absatz 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 3 Absatz 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 3 Absatz 5). Die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführte Wassermenge ist gleich der Wassermenge, welche die Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH der Berechnung des Verbrauchspreises zu Grunde legt.
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert oder kann die konkrete Abwassermenge aus anderen Gründen nicht ermittelt werden, so wird die Wassermenge von der Stadt geschätzt.
- (4) Die Wassermengen aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Niederschlagswassernutzungsanlagen) sind der Stadt jährlich bis zum 5. Januar schriftlich und unaufgefordert mitzuteilen. Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert. Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenpflichtige die Messvorrichtung neu eichen zu lassen.
- (5) Bei der Entnahme von Wassermengen aus Niederschlagswassernutzungsanlagen, denen Niederschlagswasser von bebauten und/oder befestigten (Teil-) Flächen zufließt, für die gleichzeitig Niederschlagswassergebühren erhoben werden, erhalten die Gebührenpflichtigen auf Antrag im Verrechnungswege eine Gutschrift über die (anteiligen) Niederschlagswassergebühren. Die Gutschrift wird nachfolgender Formel ermittelt:

$$\frac{\text{entnommene Wassermenge}}{(\text{lt. Zähler})} = \frac{\text{Vorjahresniederschlagsmenge je qm}}{(\text{statistischer Wert})}$$

Das Ergebnis wird mit dem Niederschlagswassergebührensatz gemäß § 4 Absatz 4 multipliziert.

- (6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

#### 1. Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

## 2. Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i. V. m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

## 3. Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige. Wasserschwindmengen sind durch einen schriftlichen Antrag bei der Stadt geltend zu machen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids zu stellen, in dem die Schmutzwassergebühr festgesetzt wurde, von der ein Abzug geltend gemacht wird. Nach Ablauf dieses Zeitraums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt.

- (7) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge auf Antrag um 8 cbm/Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Die Viehzahl nach dem Stand der Allgemeinen Viehzählung des letzten Jahres vor dem Erhebungszeitraum ist zu Grunde zu legen. Für sonstige, nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitete Wassermengen, gelten die Bestimmungen des Absatz 6.
- (8) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 3,65 Euro.
- (9) Für gewerbliche Abwässer, deren Ableitung und Reinigung der Stadt erhöhte Kosten verursachen, kann eine Zusatzgebühr erhoben werden.

## **§ 4 Niederschlagswassergebühr**

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann: Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf

Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt.

- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 4 Absatz 2 entsprechend. Die veränderte Größe wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, der auf den Monat nach Abschluss der Veränderung folgt. Wird der Stadt die Größenänderung nicht innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Veränderung angezeigt, so wird im Falle der Flächenverringerung die Änderung mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem sie der Stadt bekannt wurde.
- (4) Für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Absatz 1 beträgt die Niederschlagswassergebühr jährlich 0,82 Euro.
- (5) Bei ausnahmsweise gestatteter Einleitung von Grund-, Tag- und Drainagewasser hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.  
Die Ermittlung des Gebührensatzes erfolgt auf Quadratmeter-Basis. Die tatsächlich oder geschätzten eingeleiteten Wassermengen ( $m^3$ ) werden unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmengen der letzten 10 Wasserwirtschaftsjahre auf Quadratmeter ( $m^2$ ) umgerechnet. Es wird eine durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge von 712,82 mm pro  $m^2$  für die Berechnung zugrunde gelegt.  
Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter i. S. d. § 4 Absatz 4 0,82 Euro.

### **§ 5 Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

## **§ 6 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind
  - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
  - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
  - c) Träger der Straßenbaulast
  - d) die Eigentümergemeinschaft

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

## **§ 7 Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, bei Entstehen der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Gebühr wird durch die Stadt nach Ablauf des Erhebungszeitraumes erhoben.

## **§ 8 Vorausleistungen**

- (1) Die Stadt erhebt am 15.2, 15.5, 15.8 und 15.11 jeden Kalenderjahres nach § 6 Absatz 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Abwassergebühr in Höhe von  $\frac{1}{4}$  des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach bereits bekannten Verbrauchszahlen oder, wenn diese nicht vorhanden sind, nach den Verbräuchen vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht am 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 9 Verwaltungshelfer**

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

### **§ 10 Auskunftspflichten**

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

### **§ 11 Billigkeits- und Härtefallregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

### **§ 12 Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

### **§ 13 Rechtsmittel**

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 28. Dezember 1995 außer Kraft.

Dieser 15. Nachtrag zur Gebührensatzung vom 18.12.2008 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 14/2008 vom 23.12.2008 bekannt gemacht.  
Der 1. Nachtrag wurde im Amtsblatt Nr. 17/2009 vom 30.12.2009 bekannt gemacht.  
Der 2. Nachtrag wurde im Amtsblatt Nr. 14/2010 vom 27.12.2010 bekannt gemacht.  
Der 3. Nachtrag wurde im Amtsblatt Nr. 13/2011 vom 29.12.2011 bekannt gemacht.  
Der 4. Nachtrag wurde im Amtsblatt Nr. 15/2012 vom 20.12.2012 bekannt gemacht.  
Der 5. Nachtrag wurde im Amtsblatt Nr. 11/2013 vom 25.07.2013 bekannt gemacht.  
Der 6. Nachtrag wurde im Amtsblatt Nr. 21/2013 vom 19.12.2013 bekannt gemacht.  
Der 7. Nachtrag wurde im Amtsblatt Nr. 16/2014 vom 18.12.2014 bekannt gemacht.  
Der 8. Nachtrag wurde im Amtsblatt Nr. 12/2015 vom 17.12.2015 bekannt gemacht.  
Der 9. Nachtrag wurde im Amtsblatt Nr. 17/2016 vom 15.12.2016 bekannt gemacht.  
Der 10. Nachtrag wurde im Amtsblatt Nr. 16/2017 vom 21.12.2017 bekannt gemacht.  
Der 11. Nachtrag wurde im Amtsblatt Nr. 23/2018 vom 20.12.2018 bekannt gemacht.  
Der 12. Nachtrag wurde im Amtsblatt Nr. 19/2019 vom 12.12.2019 bekannt gemacht.  
Der 13. Nachtrag wurde im Amtsblatt Nr. 31/2020 vom 17.12.2020 bekannt gemacht.  
Der 14. Nachtrag wurde im Amtsblatt Nr. 25/2021 vom 23.12.2021 bekannt gemacht.  
Der 15. Nachtrag wurde im Amtsblatt Nr. 25/2022 vom 22.12.2022 bekannt gemacht.